

BGer 5A 21/2017 vom 9. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_21_2017

FR: TF 5A 21/2017 du 9 juin 2017

IT: TF 5A 21/2017 del 9 giugno 2017

Regeste

Überprüfung einer Kindesschutzmassnahme (Obhutsentzug) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid in einer Kindesschutzsache; die Beschwerde in Zivilsachen steht grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Im Streit liegt das Recht, den Aufenthaltsort des minderjährigen Kindes zu bestimmen. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist ein Teil der elterlichen Sorge (Art. 301a Abs. 1 ZGB), welche mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Kindes endet (Art. 14 i.V.m. Art. 296 Abs. 2 ZGB). Ab diesem Zeitpunkt kann somit das Aufenthaltsbestimmungsrecht definitionsgemäss nicht mehr entzogen werden und ein darüber bestehender Rechtsstreit wird gegenstandslos. Vorliegend ist die Tochter am xx.xx.2017 volljährig und somit der vorliegende Rechtsstreit über die Frage des Entzuges des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf dieses Datum hin gegenstandslos geworden. Dasselbe gilt, soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt. Die Verfahrensgarantien gemäss Art. 29 BV sind zwar formeller Natur; sie gelten aber nicht um ihrer selbst willen. Dass die Beschwerdeführerin ein im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Entscheides nach wie vor ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gutheissung der Beschwerde haben muss (BGE 139 I 206 E. 1.1 S. 208; 140 III 92 E. 1.1 S. 93 f.), gilt auch für formelle Rügen (BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 159; Urteil 5A_941/2013 vom 8. Januar 2014 E. 4.1.1). Weder wurde ein solches Interesse dargetan noch ist es ersichtlich. Da die Vorinstanz keine Kosten erhoben hat, kann auch in dieser Hinsicht kein aktuelles und praktisches Interesse bestehen.

E. 3

Mangels eines Interesses im beschriebenen Sinn ist die Beschwerde als gegenstandslos geworden abzuschreiben (BGE 136 III 497 E. 2.1 S. 500), und zwar in Form einer Verfügung mit Dreierbesetzung, weil der Fall im Zeitpunkt der Gegenstandslosigkeit bereits zugeteilt war (vgl. Urteil 5A_776/2014 vom 14. Oktober 2014 E. 3.2).

E. 4

Die Beschwerdeführerin hat - wie schon für das kantonale Verfahren - ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt und sie ist prozessarm. Dass die Beschwerde gegenstandslos wird, stand bei deren Einreichung noch nicht fest. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit gutzuheissen und die Beschwerdeführerin durch die

sie vertretende Rechtsanwältin zu verbeiständen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG) und Rechtsanwältin Therese Hintermann wird aus der Bundesgerichtskasse angemessen entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.